

FAQ - Fortbildungspflicht für Hebammen in Schleswig-Holstein



Was umfasst die Fortbildungspflicht?

Die Fortbildungspflicht für Hebammen in Schleswig-Holstein beinhaltet die Teilnahme an Fortbildungen von mindestens 40 Unterrichtsstunden á 45 Minuten innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren.

Mindestens 1x müssen dabei folgende Bereiche abgedeckt werden:

- Neugeborenen-Reanimation
- Risikomanagement
- Notfall-Maßnahmen (auch Erste-Hilfe-Kurse)

Weitere Fortbildungen müssen dem jeweiligen Leistungsspektrum entsprechen. Sie können gewählt werden aus den Bereichen:

- Fachkompetenz
- Methodenkompetenz

Die Fortbildungen müssen dem aktuellen Stand der Hebammenwissenschaften entsprechen.

Mehr Infos:

- Berufsordnung Hebammen in S-H
- Anlage 3 Qualitätsvereinbarung Hebammenhilfevertrag

Wie ist eine Fortbildungsstunde definiert?

1 Unterrichtsstunde (UE) umfasst 45 Minuten.

Anerkennung von Fortbildungen

Die Entscheidung ob Fortbildungen anerkannt werden fällt die überprüfende Stelle, also das zuständige Gesundheitsamt oder der GKV Spitzenverband bei einer QM Überprüfung.

Der Hebammenverband S-H weist die eigenen Fortbildungen entsprechend ihrer Bereiche / Kompetenzbereiche aus.

Bei Fortbildungen mit komplementären Heilmethoden besteht keine sichere Aussage zur Anerkennung.

Auf jeden Fall müssen die Fortbildungsinhalte berufsrelevant sein, sich also auf die Hebammentätigkeit in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett oder Stillzeit beziehen. Die/der Referent/in muss Erfahrung auf den für Hebammen relevanten Anwendungsgebieten der heilkundlichen Methode haben.

Fremdanbieter nehmen die Zuordnung zum Themen- oder Kompetenzbereich eigenverantwortlich vor.

Wer überprüft die Fortbildungspflicht?

Die Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht obliegt dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt auf Grundlage der Landesverordnung über die Berufspflichten der Hebammen (Hebammenberufsverordnung - HebBVO).

Der GKV-SV prüft ebenfalls stichprobenartig die Umsetzung der Qualitätsanforderungen an freiberufliche Hebammen.

Welche Fortbildungsformen sind geeignet?

- Seminare (auch Modularisierte Fort- und Weiterbildungen)
- Workshops
- Vorträge auf Kongressen und Tagungen
- Skills-Lab
- E-Learning
- Studiengänge des Gesundheitswesens (additive Studiengänge wie z. B. Bachelor / Master of Midwifery, Pflegepädagogik, Public Health)
- Moderierte Qualitätszirkel
- Literaturstudium (incl. 3-4 Seiten wissenschaftliche Ausarbeitung)
- Hospitationen

Wie weise ich Fortbildungen nach?

- Seminare, Workshops, Skills-Lab und E-Learning Einheiten sind durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen, aus denen Thema, Referent/in, Datum, Stundenzahl und berufsaufgabenbezogene Relevanz hervorgeht.
- Kongresse und Tagungen werden mittels Einzelstundennachweis oder einer gesamten Teilnahmebescheinigung nachgewiesen.
- Die Teilnahme an Hospitationen wird durch die Einrichtung bescheinigt.
- Moderierte Qualitätszirkelsitzungen sind durch Teilnehmerinnenliste und Programm nachzuweisen.
- Literaturstudium ist durch eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von drei bis vier Seiten zu belegen.
- Weitere anderer Lernaktivitäten können bei entsprechender Eignung anerkannt werden. Hierzu gehören Vorträge, Fallbesprechungen, etc.. Diese sind durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen, aus denen Thema, Datum, Stundenzahl und berufsaufgabenbezogene Relevanz hervorgeht.

Eine Checkliste (QM) zur Fortbildungsübersicht dient dem Überblick und zusammen mit einer Teilnahmebescheinigung (o. ä) dem Nachweis.